Erscheint wöchentlich.

Abonnementspreis für Nichtmitglieder 75 Pf. pro Quartal exkl. Bestellgeld. Man abonnirt bei allen Zeitungsspeditionen und Postanstalten, sowie in der Expedition.

Buchbinder-Zeitung.

Redaktion und Expedition:
A. Dietrich, Stuttgart,
Heusteigstraße 30.

Inserate pro 4spaltige Petitzeile 20 Pf., für Verbandsangehörige 10 Pf.
Privatanzeigen ist der Betrag in Briefmarken beizufügen, andernfalls der Abdruck unterbleibt.

Organ des Verbandes der in Buchbindereien, der Papier- und Ledergalanteriewaaren-Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Nr. 15. Stuttgart, Sonnabend den 11. April 1896. 12. Jahrgang.

Schutz der Arbeiterinnen gegen sittliche Gefahren.

(Aus Nr. 26 der „Sozialen Praxis".)

In der Reichstagssitzung vom 12. Februar d. J. machte der Staatsminister v. Bötticher die Mittheilung, daß eine gesetzliche Vorschrift in Aussicht stehe, welche die Ausbeutung der wirthschaftlichen Abhängigkeit weiblicher Arbeiter zu unsittlichen Zwecken seitens der Arbeitgeber oder deren Stellvertreter unter Strafe stellt. Der Minister erwähnte, daß die Enquete von 1887 „keinen vollständigen Aufschluß über diesen Punkt, wohl aber Andeutungen enthält, welche Bedenken erregen müssen".

Vollständigen Aufschluß über diesen Punkt wird schwerlich jemals eine Enquete bringen. Einzelne besondere Fälle dringen an die Oeffentlichkeit, wenn die Arbeiterin einem Fachvereine angehört und dieser die Rolle des Anklägers übernimmt; 99 Prozent der vorkommenden Versuche, einer Arbeiterin unsittliche Anträge zu stellen, bleiben aber unbekannt und ungerügt.

Ist die Arbeiterin Mitglied eines Fachvereins, so hört dessen Rechtsschutzkommission die Darstellung der Arbeiterin an und untersucht den Fall mit peinlicher Gewissenhaftigkeit. Es stellt sich dann meistens heraus, daß der angeklagte Chef oder Werkführer nicht nur in diesem vereinzelten Falle seine Stellung gemißbraucht hat; gewöhnlich öffnet eine Anklage anderen Klägerinnen den Mund. Der Fachverein entsendet dann einen Vermittler, welcher den Schuldigen Vorhaltungen macht, ihn zum Geständniß zu bringen und zu dem Versprechen zu bewegen sucht, Anstand und Sittlichkeit künftig nicht zu verletzen. Findet der Vermittler kein Gehör, so beruft der Fachverein eine öffentliche Versammlung, zu welcher die Arbeiterschaft der betreffenden Fabrik, sowie die Berufsgenossen in Fabriken der gleichen Branche und auch der Beschuldigte selbst eingeladen werden, die ersteren durch eine Annonce im „Vorwärts" und durch Handzettel, welche man an Fabrikthoren vertheilt, der letztere durch einen Brief des Vereinsvorstandes. Meistens erscheint der Beklagte und bietet mit hieb- und stichfestem Ehrgefühl den Anklägern die Stirn. Diese Versammlungen, über welche der „Vorwärts" berichtet, ziehen leider die öffentliche Aufmerksamkeit zu wenig auf sich, als daß sie von dem Schuldigen gefürchtet würden; sie werden ihm nur durch den möglichen Beschluß gefährlich, die Sperre über seinen Betrieb zu verhängen. Wird dieser Antrag durch Abstimmung zum Beschluß erhoben, so erfolgt die Bekanntmachung wiederum im „Vorwärts", sowie durch Vertheilung von Handzetteln vor den Fabriken. Im Winter 1894/95 haben in einer einzigen Branche (Buchbinderei und verwandte Gewerbe) drei solcher Versammlungen in Berlin stattgefunden. Ueber eine Fabrik wurde die Sperre verhängt, und die Fabrik ist in Folge dessen eingegangen; die beiden anderen Betriebe wurden nicht gesperrt und bestehen weiter. Die drei Angeklagten (in diesen Fällen die Inhaber der Betriebe) sind straffrei ausgegangen. Der eine hat die Klägerinnen, welche ihn gerichtlich belangt hatten, zu bestechen gewußt, so daß sie die Klagen zurückzogen; der andere hat Besserung gelobt, der dritte ist verklagt aber freigesprochen worden „wegen mangelnder Glaubwürdigkeit der Hauptbelastungszeugin".

Diese öffentlichen Versammlungen werden nur einberufen, wenn der Verein genügendes Beweismaterial in der Hand hat. Wer etwa nach der geringen Zahl der öffentlichen Anklagen die sittliche Gefährdung der Arbeiterinnen in den industriellen Betrieben gering anschlagen wollte, würde völlige Unkenntniß der einschlägigen Verhältnisse verrathen. Von der Ausdehnung, in welcher die wirthschaftliche Abhängigkeit der Arbeiterinnen benutzt wird, kann sich nur der eine Vorstellung machen, welcher die Räumlichkeiten in Fabrikanlagen, sowie die Art der Arbeit als Gelegenheitsmacher und dazu die selbstherrliche Stellung der Vorgesetzten kennt. Findet der Vorgesetzte an einer Arbeiterin Gefallen, so kann er sie leicht isoliren. Mit einem geschäftlichen Auftrage schickt er sie auf den Boden, in den Keller, in einen entlegenen Lagerraum; unter irgend einem Vorwande folgt er ihr und versucht die erste Annäherung. Findet er ein gefälliges Entgegenkommen, das ihm Erfolg verspricht, so hat die betreffende Person eine gute Zeit. Er nimmt es, wenn sie in gewissem Gelde steht, mit der Kontrolle ihrer Arbeit nicht genau; steht sie im Akkord, bekommt sie allemal die Arbeit, welche gut bezahlt wird. Er spricht sie auch wohl von der Pflicht reinzumachen los, vertuscht es, wenn sie zu spät kommt oder Material verdirbt. Sie hat als Freundin des Vorgesetzten Vortheile, welche in dem Leben der Arbeiterin als tägliche Vergünstigung angenehm empfunden werden und das Gewissen einschläfern.

Erschweren örtliche Umstände in der Fabrik die Annäherung, so giebt der Vorgesetzte etwa der betreffenden Person Arbeit mit nach Hause und bietet ihr an, ihr zu helfen. Weist die Arbeiterin seine Hilfe ab, so weiß er, daß sie sich ihm widersetzt. In diesem Falle verliert er — insonderheit wenn er schon durch Erfahrung gewitzigt ist — kein Wort weiter, ladet sie höchstens noch einmal zu einer Landpartie ein, aber wenn sie auch diesen Weg ablehnt, beginnt eine stillschweigende Quälerei des wehrlosen Mädchens, bis es sich fügt — oder geht. Mittel und Wege stehen dem Machthaber genügend zur Verfügung, um die Widerspenstige „mürbe" zu machen. Als Zeitlöhnerin stellt er sie an eine Maschine, deren Wirkung gesundheitsschädlich ist, oder sie bekommt nicht zu bewältigende Aufgaben; leistet sie sie nicht, wird sie beim Chef verklagt oder entlassen, sobald die flaue Zeit naht. Im Akkord giebt er ihr Arbeit, welche niedrig im Satz steht, oder er schmälert empfindlich ihren Wochenverdienst, indem er sie täglich lange auf Arbeit warten läßt; er weist ihr einen Platz in der Werkstube an, der notorisch zugig oder unerträglich heiß oder staubig ist und bekundet durch sein ganzes Betragen, daß er nichts von ihr hält. Er diskreditirt sie. Die Behauptung der Arbeiterin, daß er sie aus Rache verfolge, wäre eine nutzlose Kühnheit, denn er hat sich vor Zeugen zu hüten verstanden, und wenn solche auftreten und ihn überführen, versäumt der Beklagte nicht, den mildernden Umstand für sich geltend zu machen, daß das Mädchen den ersten Anlaß gegeben und ihn gereizt habe. Regelmäßig glaubt der Ueberführte sich völlig mit der Behauptung zu rechtfertigen: „Die ist auch danach! Einem anständigen Mädchen hätte ich das nicht gesagt."

Es ist nun eine ebenso bedauerliche als unbestreitbare Thatsache, daß diese Rückbeschuldigung oft etwas Wahrheit enthält, freilich ohne daß dieser Umstand das Vergehen des Vorgesetzten zu entschuldigen vermöchte; mit den Rechten des Vorgesetzten ist unabweislich die Pflicht des guten Beispiels verbunden. Soll hier Besserung angebahnt werden, so müßte zunächst verhindert werden, daß der jugendliche Nachwuchs bei seinem Eintritte in die Werkstuben durch das Beispiel dieser unsittlichen Beziehungen zwischen Vorgesetzten und Abhängigen vergiftet wird, daß die Lehrlinge lernen, wie sie später den Arbeiterinnen nachstellen können, und daß die weiblichen „Jugendlichen" erhöhten Verdienst, Bevorzugung und allerlei Vortheil als Lohn der Unsittlichkeit vor ihren Augen sich ergeben sehen. Ein wirksames Mittel, hier Wandel zu schaffen und die unsittlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeiterinnen zu beschneiden, würde eine Lohnaufbesserung sein, denn durch eine solche nähme der Prozentsatz, zwar nicht der leichtsinnigen, aber unglücklichen Frauen ab, welche aus Nahrungssorgen um eines kleinen Vortheils willen gefügig werden. In diesem Sinne ist jeder Lohnkampf zugleich eine Sittlichkeitsbewegung.

Neben der Hebung der wirthschaftlichen Lage der Arbeiterinnen erscheinen zwei andere Wege gangbar und aussichtsvoll: eine Anerkennung und Stärkung der freiwilligen Organisation der Arbeiterklasse und ferner die verheißene Abhilfe durch die Gesetzgebung. Eine starke Organisation übt eine sittlichtragende Wirkung, sie ist der natürliche Schutz und Rückhalt der wissenschaftlich Schwächsten, der Arbeiterinnen. Der Gesetzgeber aber könnte gründlich aufräumen durch eine Vorschrift, nach welcher jeder Vorgesetzte (Arbeitgeber oder dessen Vertreter), der mit einer von ihm wirthschaftlich abhängigen Frauensperson seines Betriebes in einem unsittlichen Verhältnisse steht, einer ähnlichen Strafe verfällt, wie ein Beamter, der sich unzüchtige Handlungen gegen Personen zu Schulden kommen läßt, die seiner Obhut anvertraut sind. Diese Maßregel würde den Arbeiterinnen ein Schutz sein und zugleich verhüten, daß die jugendlichen Personen beider Geschlechter durch böse Beispiele verführt werden.

Zum Schluß sei noch der irrigen Auffassung begegnet, als ob die industriellen Arbeiterinnen überall in gleicher Weise sittlich gefährdet seien. Neben den Betrieben, in welchen die strenge Aufsicht und stete Anwesenheit des ehrenhaften Chefs Ausschreitungen überhaupt ausschließt, giebt es solche, deren Inhaber ohne Weiteres einen zudringlichen Angestellten entläßt und dadurch Zucht und Sitte aufrecht hält. Die schlimmsten Zustände finden sich im Durchschnitt in den kleineren und kleinsten, der Aufsicht nicht unterstellten Betrieben, in denen der Inhaber technisch mitarbeitet und mit den Arbeiterinnen vielfach in Berührung kommt.

Weibliche Fabrikinspektoren dürften die geeigneten Personen sein, um einen erschöpfenden Einblick in diese Verhältnisse zu gewinnen und „vollständigen Aufschluß" zu geben. Die unerläßliche Vorbedingung bleibt aber immer die Ausdehnung der Inspektion auf die Betriebe jeder Größe.

Berlin. Elisabeth Gnauck-Kühne.

Der Berliner Gewerkschaftskongreß und seine Bedeutung für die organisirte Arbeiterschaft.

(Schluß.)

Die Förderung allgemeiner gewerkschaftlicher Interessen erfordert unbedingt eine einheitliche Regelung und Kontrolle des Streikwesens sämmtlicher Gewerkschaften. Die sogenannte „freiwillige" Solidarität soll nicht dem blinden Zufall überlassen bleiben, sondern die Solidarität soll nach dem Grundsatz einer gegenseitigen Garantie in Fleisch und Blut übergehen. Die Solidarität aller Arbeiter wird erst durch die Gründung und Sicherstellung eines Streikreservefonds bindend werden und demnach feste Gestalt annehmen. Von ebenso großer Wichtigkeit ist auch die Kontrolle über das Streikwesen durch eine eingesetzte Behörde, welcher die Vorbereitungen der in Aussicht zu nehmenden Lohnkämpfe rechtzeitig zu unterbreiten sind, so daß dieselben auf ihre Berechtigung oder Nichtberechtigung geprüft werden können. Denn ein unglücklicher Streik zieht viele andere nach sich. Ruft die im Streik stehende Gewerkschaft die Solidarität der allgemeinen Arbeiterschaft an, so ist es auch nur logisch richtig, wenn die Gesammtarbeiterschaft oder deren Vertreter als oberste leitende Behörde ihr Veto für oder gegen den Streik einlegt. Selbstverständlich geht ja einem diesbezüglichen Veto eine eingehende und strenge Prüfung des in Frage kommenden Ausstandes voraus.

Die Gründung eines Streikreservefonds giebt den deutschen Gewerkschaften erst das eigentliche Rückgrat einer intensiveren Widerstandsfähigkeit. Andererseits ist in aggressiver (angreifender) Hinsicht die Institution einer Streikreservekasse von außerordentlicher Tragweite und moralischer Bedeutung. Wenn wir bedenken, wie höhnisch und wie leichthin das Unternehmerthum oft geradezu den Streik herausfordert, weil eben die Unternehmer wissen, daß die finanziellen Mittel der weitaus meisten und zugleich kleinen Gewerkschaften nicht weit hinreichen, so gebietet uns schon das Interesse, der Selbsterhaltungstrieb und die Existenzberechtigung der Gewerkschaftsorganisationen, die Gründung eines Streikreservefonds nicht nur im Prinzip anzuerkennen, sondern auch den Plan der Verwirklichung sobald als möglich festzulegen.

Gegen den vorläufigen Plan einer Streikreservekasse ist nicht viel einzuwenden. Jedoch müßte für die Festlegung eines sogenannten „eisernen Fonds" ein bestimmter Satz festgesetzt werden, welcher nicht angegriffen werden darf, als bis derselbe seine festgesetzte Höhe erreicht hat und wiederum unter ein bestimmtes festzusetzendes Minimum nicht herabsinken darf. So lange der „eiserne Reservefond" seine bestimmte Höhe noch nicht erreicht hat, verpflichten sich die vereinigten Gewerkschaften Deutschlands, im Streikfalle einer Industriegruppe dieselbe mit freiwilligen Sammlungen zu unterstützen. Auf diese Weise ständen hinter jedem Streik mindestens 250 000 Arbeiter und wir dürfen überzeugt sein, daß in Zukunft — durch die Streikreservekasse — mancher Streik verhütet werden dürfte, der in früheren Jahren ohne diese Einrichtung von Seiten des Unternehmerthums in frivoler Weise vom Zaun gebrochen wurde. Dazu kommt noch, daß im Vermittlungsfalle die Behörde einer Landesorganisation weit mehr Macht und Ansehen genießt, als wie die von einer einzelnen Organisation eingesetzte Lohnkommission. Der Einfluß einer solchen Behörde, welche die gemeinschaftlichen Interessen der deutschen Gewerkschaften zu vertreten weit mehr in der Lage ist, wird von Seiten der Unternehmer weit mehr respektirt werden müssen, als wie dies bisher gegenüber einzelner und kleinerer Organisationen der Fall war. Um die Widerstandsfähigkeit der deutschen Gewerkschaften nach jeder Seite hin zu kräftigen, dürfte es sich ganz besonders empfehlen, den weitgehendsten Antrag der „Vereinigten Gewerkschaften" Stuttgarts mit dem Antrag der Generalkommission zu vereinigen. Da ja beide Anträge demselben Ziele zusteuern, wie: Gründung eines Gewerkschaftsbundes, Gründung einer Streikreservekasse und schließlich Vergrößerung des Korrespondenzblattes zum Zentralorgan, so dürften diese beiden weitgehendsten Anträge eine große Mehrheit auf sich vereinigen.

Die Einwendung, welche von einigen Seiten gemacht wird, daß der Plan einer Streikreservekasse für die deutsche Gewerkschaftsbewegung noch verfrüht sei, ist total hinfällig. Wann sollen denn die deutschen Gewerkschaften mündig werden? Die deutsche Gewerkschaftsbewegung blickt auf eine Zeitdauer von 30 Jahren zurück. Sie ist demnach — mit Ausnahme der englischen Gewerkschaftsbewegung — mindestens ebenso reif, wie diejenige der ausländischen Industriestaaten. Die schweizerischen Gewerkschaften sind jüngeren Datums und doch sind dieselben schon seit 10 Jahren im Besitz einer Streikreservekasse, an welcher alle Organisationen des Landes betheiligt sind und die sich bis jetzt ausgezeichnet bewährt hat. Es ist endlich an der Zeit, daß sich die deutschen Gewerkschaften — wenn sie etwas erreichen wollen — mehr wie bisher zum gemeinschaftlichen Handeln enger zusammenschließen.

Eine weitere nicht zu unterschätzende Institution zur Stärkung der Gewerkschaftsorganisationen ist die successive Einführung der Arbeitslosenunterstützung. Diese Institution wurde in früheren Jahren und zum Theil auch heute noch von verschiedenen Gewerkschaften prinzipiell bekämpft, weil dieselben in dem Irrthum befangen waren, daß die praktische Durchführung der Arbeitslosenunterstützung die Bewegungsfreiheit und Widerstandsfähigkeit inmitten des Lohnkampfes lähme, resp. beeinträchtige. Dies ist jedoch grundfalsch. Die langjährigen Erfahrungen, welche auf dem Gebiete der Lohnkämpfe und des Streikwesens gemacht wurden, haben das Gegentheil dieser irrthümlichen Auffassung bewiesen. Gerade die größten widerstands- und leistungsfähigsten Organisationen haben ihr Gedeihen und Wachsthum dem Umstande zuzuschreiben, resp. zu verdanken, daß sie im Falle der Noth, der Arbeitslosigkeit und besonders im Lohnkampf ihren Mitgliedern weit mehr zu bieten vermögen, als diejenigen Organisationen, welche alle derartige Einrichtungen bis jetzt für überflüssig und zwecklos erachtet haben. Die bisherigen Erfahrungen haben gelehrt, daß der sittliche und moralische Halt einer Gewerkschaftsorganisation um so größer ist, je mehr sie sich im Prinzip dem Unterstützungswesen nähert und dasselbe so praktisch wie möglich auszubauen und durchzuführen sucht. Die Fluktuation einer Organisation ist um so größer, je schlechter sie fundirt ist; aus dem sehr einfachen Grunde, weil letztere ihren Mitgliedern nichts Positives bieten kann. In allen diesen Organisationen treten die Mitglieder nach Belieben ein und aus und im Ernstfall reißen sie dann aus wie Schafleder.

Allerdings setzt dieses Organisations- und Unterstützungssystem höhere Mitgliederbeiträge voraus. Jedoch hat sich im Laufe der Zeit in allen jenen Organisationen gezeigt, daß diese höheren Beitragsleistungen von den Mitgliedern gerne entrichtet werden, weil sie einsehen gelernt haben, daß sich die Leistungsfähigkeit eines Zentralverbandes oder einer Organisation überhaupt eben nach der Beitragsleistung richtet. Nur dadurch werden unsere Gewerkschaften die so beliebten Kampforganisationen, wenn sie ihre Mitglieder im Falle der Noth oder der Arbeitslosigkeit über Wasser halten und vor Verelendung und Versumpfung schützen können. Allerdings wird jede einzelne Organisation mit Vorsicht zu prüfen haben, inwieweit sie sich auf das Unterstützungswesen einlassen kann. Diejenigen Organisationen, welche vorwiegend — oder zum größten Theil — nur mit gelernten Berufsarbeitern zu rechnen haben, werden die Arbeitslosenunterstützung, ohne Schiffbruch zu leiden, jederzeit einführen können, vorausgesetzt, daß die Mitgliederbeiträge dementsprechend erhöht werden. Dagegen werden alle diejenigen Organisationen, welche mit einem starken Prozentsatz von Hilfsarbeitern zu rechnen haben, mit weit mehr Vorsicht an die Institution der Arbeitslosenunterstützung herantreten müssen, weil die nichtgelernten Arbeiter bei schlechtem Geschäftsgang viel häufiger aufs Pflaster geworfen werden, als die gelernten, welche eben in ihrem Berufe vielseitiger verwendet werden können. Gewerkschaften, welche heute schon 50 Prozent und noch mehr Hilfspersonen in ihren Gewerkschaften aufweisen, dürften die Arbeitslosenunterstützung kaum einführen können. Jedoch ließe sich für diese Verbände insofern ein Ausweg finden, daß die Arbeitslosenunterstützung versuchsweise in den stabilen Mitgliedschaften eingeführt würde. Von nicht zu unterschätzendem Werth ist die Arbeitslosenunterstützung insofern für alle Gewerkschaften, daß sie ein Unterangebot des von den Organisationen aufgestellten Minimalsatzes resp. Lohnes auf alle Fälle verhütet und die festnormirten Lohnverhältnisse weit mehr eingehalten werden, demnach also den Widerstand des Einzelnen und der Organisationen im Allgemeinen wesentlich erhöht. Die Arbeitslosenunterstützung ist als Kampfmittel zur Stärkung der Gewerkschaftsorganisationen fast unentbehrlich geworden; denn die Erfahrungen haben uns seit Jahren gelehrt, daß sich nur diejenigen Gewerkschaften als Kampforganisationen bewährt haben, welche ihren Mitgliedern im Falle der Arbeitslosigkeit materielle Unterstützung angedeihen lassen können.